

BGer 1D_2/2018 vom 26. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_2_2018

FR: TF 1D_2/2018 du 26 avril 2018

IT: TF 1D_2/2018 del 26 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Am 22. Dezember 2017 verweigerte die Einwohnergemeinde Thun A. _____ die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Am 22. Februar 2018 wies der Regierungsstatthalter von Thun die Beschwerde von A. _____ gegen diesen Entscheid der Gemeinde ab. Am 11. April 2018 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde von A. _____ gegen diesen Entscheid des Regierungsstatthalters nicht ein.

Mit Eingabe vom 18. April 2018 reicht A. _____ dem Bundesgericht ein Exemplar dieses Urteils des Verwaltungsgerichts ein, auf dessen Deckblatt folgender Text handschriftlich angebracht wurde: "Ich bin mit dem Urteil nicht einverstanden 17. 04. 2018 (sig. A. _____). Begründung: ich fühle mich schweizer ohne schweizer pass".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG muss eine Beschwerde einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten und unterschrieben sein. Auch wenn das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 106 Abs. 1 BGG), muss sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und in gedrängter Form darlegen, inwiefern dieser bundesrechtswidrig sein soll (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält zwar einen Antrag und eine Unterschrift, was den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die "Begründung" dagegen lässt jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen und genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, sodass auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.